

Resturlaub nach Kündigung

(1) Der Mitarbeiter verpflichtet sich, sämtlichen ihm zustehenden Urlaub bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vollständig zu nehmen.

(2) Er bestätigt im Übrigen, dass Ansprüche auf Freizeitausgleich bzw. Arbeitszeitguthaben mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten sind.